



Anbei der Hinweis auf die allgemeinen geltenden Sperrfristen aller Düngemittel > 1,5% N-Gesamt TM:

Die Beschränkungen gelten für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt (> 1,5% N-Gesamt TM): Gülle, Gärrest – auch fester Gärrest, Geflügelmist, Hühnertrockenkot, Mineraldünger, Klärschlamm.

Sperrfrist Acker	Nach der Ernte bis 31.Januar	Einschränkungen
Ausnahmen, sofern ein Düngebedarf vorliegt, nur zu: <ul style="list-style-type: none">➤ W-Raps, Zwischenfrüchten➤ Feldfutter (bei Aussaat bis zum 15.09.)➤ W-Gerste nach Vorfrucht Getreide, bei Aussaat bis zum 01.10.	Gülleausbringung bis max. zum 1.Oktober <ul style="list-style-type: none">➤ Höchstmenge max. 60kg Ges.-N bzw. 30kg NH4-N➤ Bei der Düngermenge gilt der Grenzwert, welcher zuerst erreicht ist!	Nachfolgenden Vorfrüchten ist eine Düngung im Herbst 2019 unzulässig: Winterraps, Mais, Kartoffeln, Leguminosen, Zuckerrüben, Gemüse, Erdbeeren, begrünten Brachen. <u>Es besteht kein Düngebedarf!</u>
Sperrfrist Grünland	<ul style="list-style-type: none">➤ 1.Nov. bis 31. Jan.➤ *15.Okt. bis 31.Jan. (nur in nitratbelasteten Gebieten nach DüV, Rote GWK)	
Sperrfrist Gemüse	1.Dez. bis 31. Jan	
Abweichend: Sperrfrist für Festmist (Huf- und Klautieren), Kompost	15.Dez. bis 15.Jan.	

Durch die Landesdüngverordnung verlängert sich die Sperrfrist in den nitratbelasteten Gebieten für die Düngemittel Ausbringung auf Grünland. Diese gilt dann ab dem 15.Oktober und nicht wie gewohnt ab dem 01.November. (Siehe Tabelle) Wie schon in den letzten Rundschreiben thematisiert greift diese Regelung bisher nur im Bielefelder Süden. Falls dort noch Unklarheiten bestehen, ob Ihre Flächen in den nitratbelastenden Gebieten liegen können Sie dieses einfach unter folgender Adresse nachsehen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>

ÖVF-Zwischenfrucht und –Untersaat zur Futternutzung freigegeben

Ab sofort ist landesweit die Futternutzung von Zwischenfrucht- und Untersaatflächen, die als ÖVF erbracht werden, ermöglicht worden. Mit der beschlossenen Änderung ist es in diesem Jahr möglich, die als ÖVF beantragte Zwischenfruchtfläche mittels einer Schnittnutzung oder einer Beweidung zu nutzen. Dieses gilt nur für die Futternutzung, **eine Verwendung in der Biogasanlage scheidet somit aus**. Es ist zulässig, dass diese Zwischenfruchtflächen neben einer Eigennutzung auch anderen Landwirten unentgeltlich zur Futternutzung zur Verfügung gestellt werden. Die Futternutzung der ÖVF-Zwischenfrüchte erstreckt sich auch auf die ÖVF-Untersaaten. Somit können, wie schon die Zwischenfrüchte, auch die Untersaaten zur Futtergewinnung herangezogen werden. Hinsichtlich der Freigabe der Futternutzung der ÖVF-Untersaat und der ÖVF-Zwischenfrüchte gelten aber auch weiterhin die einschlägigen Greening-Regelungen, z. B. Verbot der mineralischen Stickstoffdüngung. Für ÖVF-Zwischenfruchtflächen, auf denen eine Agrarumweltmaßnahme durchgeführt wird, sind die mit der Agrarumweltmaßnahme verbundenen Förderauflagen und gesonderten Regelungen einzuhalten. **Die Futternutzung muss angezeigt werden**. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss jeder Betrieb die Futternutzung bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW vor dem Zeitpunkt der Nutzung anzeigen. Für diese Anzeige ist im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formblatt aufrufbar <https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/hinweise/futternutzung-oevf.htm>. Eine Genehmigung der Futternutzung ist nicht notwendig, die reine Anzeige ist ausreichend. Ein ggf. notwendiger **Modifikationsantrag**

(z. B. Wechsel der ÖV-Zwischenfruchtanbaufläche gegenüber der Angabe im Flächenverzeichnis) kann auch weiterhin bis zum 01.10. gestellt werden, damit sich der Prämienantrag auf den tatsächlich mit Zwischenfrucht angebauten Schlag bezieht.

Maiszünslerbekämpfung – So sollte es aussehen



Stoffstrombilanz und Erstellung des Nährstoffvergleiches 2018/2019

Wenn Unsicherheit über die Stoffstrombilanzpflicht besteht, sollte im Vorfeld der Nährstoffvergleich 18/19 mit dem Programm der LWK NRW 6.1 erstellt werden. Diese Programmversion weist im Ergebnisteil aus, ob der Betrieb von der Stoffstrombilanz betroffen ist. Senden Sie uns daher den vollständig ausgefüllten **Datenerhebungsbogen** für den Nährstoffvergleich inkl. **Einverständniserklärung** zeitnah zu und vereinbaren Sie mit uns im Anschluss einen Termin für die Erstellung der Stoffstrombilanz! Bei Betrieben, die im Wirtschaftsjahr 2017/2018 die Grenzwerte für die Stoffstrombilanz überschritten haben (siehe Nährstoffvergleich WJ 17/18) und keine Veränderung der Flächen- bzw. Tierausrüstung vorgenommen haben sind mit angrenzender Sicherheit im Wirtschaftsjahr 2018/2019 Stoffstrombilanzpflichtig.

Antragsfrist Förderanträge der Wasserkooperation 2019

Antragsfrist ist der 30.09.2019! Gehen Sie in jedem Fall sicher, dass der Antrag bei mir bis zu diesem Tag ankommt. Verspätete Anträge können nicht mehr bearbeitet werden.

Agrardieselantrag für das Antragsjahr 2018

Der Agrardieselantrag für das Jahr 2018 muss unterschrieben bis zum **30.09.2019** beim Hauptzollamt vorliegen. Nähere Informationen auch unter <http://www.zoll.de> Bitte die Suchfunktion nutzen mit dem Stichwort: **Agrardiesel** oder **Agrardieselvergütung**, dann gelangt man zu den entsprechenden Formularen

Kontakt

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld
Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682
E-Mail: Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de